

Standeskommissionsbeschluss über Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft

vom 17. Dezember 2002¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 4 ff. der kantonalen Verordnung über Qualität und Vernetzung von
ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 7. Oktober 2002,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieser Standeskommissionsbeschluss legt die Kriterien der biologischen Qualität der ökologischen Ausgleichsflächen und deren Vernetzung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten fest und regelt den Vollzug. Zweck

II. Mindestanforderung an die Qualität

A. Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streuflächen

Art. 2³

Die Flächen müssen gemäss den Bewirtschaftungsvorgaben der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Direktzahlungsverordnung, DZV) oder gemäss entsprechender Bewirtschaftungsvereinbarungen der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz (nachfolgend Fachstelle genannt) bewirtschaftet werden. Güllegaben sind auch bei wenig intensiv genutzten Wiesen nicht erlaubt. Bewirtschaftung

¹ Mit Revision vom 30. August 2005.

² Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

³ Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

Art. 3¹

Mindestanforderungen

¹Die Mindestanforderung an die Qualität der zu beurteilenden Fläche richtet sich nach dem biologischen Potential (Liste A). Die Fläche muss dem biologischen Potential entsprechend sechs der Indikator-Pflanzen (Arten bzw. Gruppen) aufweisen (Liste B oder C).

²Die Fläche muss zusammenhängend und zu weniger als 50 % mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sein.

B. Hecken, Feld- und Ufergehölze

Art. 4

Bewirtschaftung

¹Der Krautsaum darf pro Jahr nur zur Hälfte bewirtschaftet werden (Förderung von Altgrasflächen).

²Die Gehölze dürfen nur während der Vegetationsruhe selektiv ausgelichtet und nur im Falle schnell wachsender Arten auf den Stock zurückgeschnitten werden.

Art. 5²

Qualitätsvoraussetzungen

¹Die Sträucher müssen eine Mindestbreite von 2 m und einen beidseitigen Krautsaum von minimal 3 m Breite aufweisen, welcher pro Jahr nur zur Hälfte bewirtschaftet werden darf.

²Die Hecke darf nur standortgerechte und einheimische Strauch- und Baumarten aufweisen und auf 10 Laufmeter müssen mindestens fünf verschiedene Strauch- oder Baumarten vorkommen.

³Entweder müssen rund 20 % der Heckensträucher dornentragend sein oder die Hecke muss auf 30 Laufmeter einen landschaftstypischen Baum aufweisen.

C. Hochstammobstbäume

Art. 6

Bewirtschaftung

Die Bäume müssen regelmässig sachgerecht geschnitten werden und sind auf gefährliche Krankheiten (wie z. B. Feuerbrand und Sharka) zu kontrollieren.

Art. 7³

Qualitätsvoraussetzungen

¹Der Obstgarten muss eine Mindestfläche von 20 a mit mindestens zehn Hochstammobstbäumen aufweisen. Die Baumdichte soll mindestens 30 und maximal 100 Feldobstbäume pro ha aufweisen.

¹ Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

² Abgeändert (Abs. 3) durch StKB vom 30. August 2005.

³ Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

²Die Obstgärten dürfen nicht weiter als 50 m (vom äussersten Baum gemessen) von einer ökologischen Ausgleichsfläche (gemäss Direktzahlungsverordnung) bzw. einer Naturschutzzone entfernt sein.

Die Ausgleichsfläche muss entsprechend der Obstgartengrösse bemessen sein:
bis 200 Bäume mind. 0.5 a / Baum,
über 200 Bäume mind. 1 ha.

III. Mindestanforderung an die Vernetzung

A. Kantonale Vernetzung

Art. 8¹

Basierend auf Grundlagen wie Bundesinventare, kantonale und kommunale Pläne, Konzepte und Studien des Bundes oder Dritter erarbeiten das Landwirtschaftssekretariat und die Fachstelle einen Vernetzungsplan für den Kanton Appenzell I.Rh. Grundlagen

Art. 9

Die kantonale Vernetzung versucht insbesondere die bestehenden öffentlich-rechtlichen Naturschutzzonen und deren Pufferzonen als Kerngebiete in die Vernetzung einzubinden. Entsprechende Kerngebiete gelten als Bestandteil der kantonalen Vernetzung. Kerngebiete

Art. 10²

¹Der Vernetzungsplan soll parzellenscharf die prioritären Vernetzungsflächen für den gesamten Kanton Appenzell I.Rh. aufzeigen. Vernetzungsplan

²Im Besonderen sollen die Kerngebiete vernetzt und wenn möglich die bestehenden Wildtierwechsel (Wild, Amphibien) miteinbezogen werden.

³Für die Vernetzungsgebiete werden basierend auf Zielarten ökologische Wirkungsziele definiert.

Art. 11

¹Als Basis für eine zukünftige Erfolgskontrolle werden die Zielarten im Rahmen der Vernetzungsplanung inventarisiert (Ist-Zustand) und diesbezügliche Wirkungszielsetzungen definiert (Soll-Zustand). Umsetzungs- und Erfolgskontrolle

²Die Umsetzungs- und Erfolgskontrolle bezüglich der Wirkungsziele wird spätestens nach den ersten sechs Jahren durchgeführt. Basierend auf die Kontrollergebnisse können Anpassungen erfolgen.

¹ Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

² Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 30. August 2005.

B. Weitere Vernetzungsprojekte

Art. 12¹

Prioritätensetzung Die weiteren Vernetzungsprojekte müssen zwingend die kantonalen Vernetzungsflächen und deren Wirkungsziele miteinbeziehen; sie gelten entsprechend als lokale Ergänzungsprojekte.

Art. 13²

Bearbeitungsgebiet Das Vernetzungsprojekt muss im Minimum eine betriebswirtschaftliche Einheit umfassen.

Art. 14³

Vorprüfung und Genehmigung Das Vernetzungsprojekt muss zur Vorprüfung dem Landwirtschaftssekretariat eingereicht werden. Dieses genehmigt zusammen mit der Fachstelle das Projekt.

Art. 15

Inhalt ¹Im Besonderen sollen die folgenden Flächen vernetzt werden:

- Naturschutzzonen, Pufferzonen und bestehende ökologische Ausgleichsflächen;
- Gewässer und ökologisch wertvolle Wälder;
- wenn möglich auch die bestehenden Wildtierwechsel (z.B. Wild und Amphibien).

²Für die Vernetzungsgebiete werden basierend auf Zielarten ökologische Wirkungsziele definiert.

Art. 16⁴

Umsetzungs- und Erfolgskontrolle ¹Als Basis für eine zukünftige Erfolgskontrolle werden die Zielarten im Rahmen der Vernetzungsplanung inventarisiert (Ist-Zustand) und diesbezügliche Wirkungszielsetzungen definiert (Soll-Zustand).

²Die Projektträger sind für die Umsetzungskontrolle und die Erfolgskontrolle betreffend der Wirkungsziele verantwortlich. Der Bericht der Umsetzungs- und Erfolgskontrolle ist spätestens nach Ablauf der ersten sechs Jahre dem Landwirtschaftssekretariat einzureichen, welches zusammen mit der Fachstelle über die erreichten Resultate befindet.

¹ Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

² Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

³ Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

⁴ Abgeändert (Abs. 2) durch StKB vom 30. August 2005.

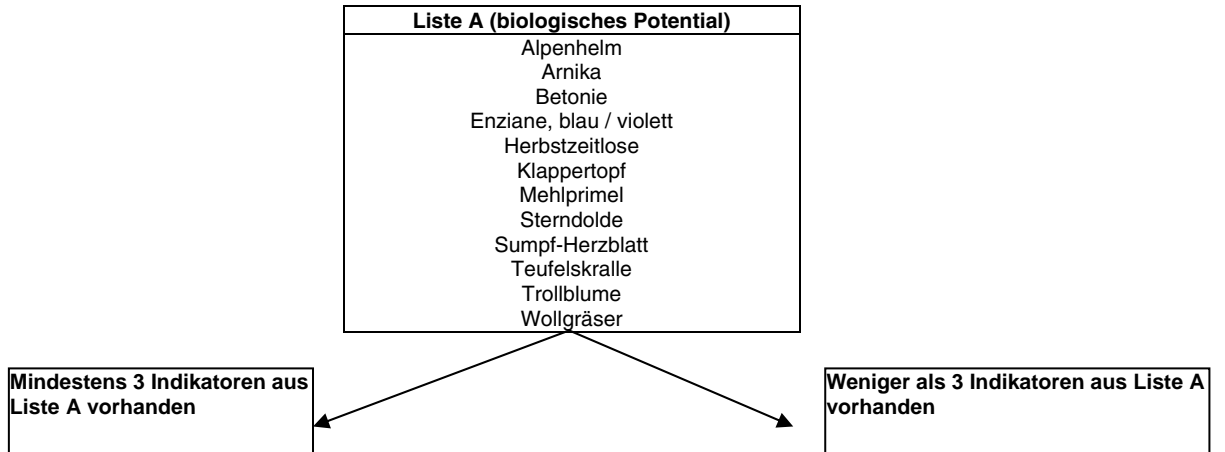
IV. Schlussbestimmung

Art. 17

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft und gilt in Bezug auf die Mindestanforderungen an die Qualität erstmals für das Beitragsjahr 2003. Inkrafttreten

Anhang

Artenlisten zur Bestimmung des biologischen Potentials und der Qualität (Art. 3)



Liste B (Qualität bei hohem biologischen Potential)	Liste C (Qualität bei mittlerem biologischen Potential)
Alpenhelm	Alpenhelm
Arnika	Arnika
Aufrechte Trespe	Aufrechte Trespe
Betonie	Betonie
Blutwurz	Blutwurz
Dost (inkl. Wirbeldost)	Dost (inkl. Wirbeldost)
Enziane, blau/violett	Enziane, blau/violett
Esparsette	Esparsette
Gelbe Primeln	Flaumhafer
Gelbes Labkraut	Flockenblumen
Glockenblumen	Gelb blühender Klee, grossköpfig
Gräser, borstenförmig, horstwüchsig (ohne Festuca rubra)	Gelbe Primeln
Habermark	Gelbes Labkraut
Hainsimsen	Glockenblumen
Herbstzeitlose	Gräser, borstenblättrig, horstwüchsig (ohne Festuca rubra)
Klappertopf	Habermark
Knolliger Hahnenfuss	Hainsimsen
Kohldistel	Herbstzeitlose
Mädesüss	Hopfenklee
Margerite	Klappertopf
Mehlprimel	Knolliger Hahnenfuss
Mittlerer Wegerich	Kohldistel
Orchideen	Korbblütler, gelb, einköpfig (ohne Löwenzahn, Schwarzwurzel, Arnika und Habermark)
Salbei	Korbblütler, gelb, mehrköpfig (ohne Arnika, Habermark, Gänse-distel, Alpen-Greiskraut)
Schlaffe Segge	Kuckuckslichtnelke
Seggen (ohne Schlaffe Segge)	Leimkräuter, weiss
Sterndolde	Mädesüss
Sumpfdotterblume	Margerite
Sumpf-Herzblatt	Mehlprimel
Teufelskralle	Mittlerer Wegerich
Thymian	Orchideen
Trollblume	Platterbsen, gelb
Wiesenknopf (kleiner und grosser)	Ruchgras
Witwenblumen / Skabiose	Salbei
Wollgräser	Schlaffe Segge
Zypressenblättrige Wolfsmilch	Seggen (ohne Schlaffe Segge)
	Sterndolde

	Sumpfdotterblume Sumpf-Herzblatt Teufelskralle Thymian Trollblume Wiesenknopf (kleiner und grosser) Witwenblumen/Skabiose Wollgräser Zittergras Zypressenblättrige Wolfsmilch
Qualitätskriterium: Mind. 6 Indikatoren auf der Testfläche	Qualitätskriterium: Mind. 6 Indikatoren auf der Testfläche

(Liste gem. techn. Ausführungsbestimmungen vom 4. April 2001)